



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018 – Auszug aus Drucksache 18/45 –

Frage Nummer 46

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob ihr neben den in Presseberichten in Würzburg erwähnten Fällen der Anrechnung des Familiengeldes auf Leistungen der Jugendhilfe zur Erstattung von Kitagebühren weitere Fälle bekannt sind, in denen Jugendämter das Familiengeld auf Leistungen der Jugendhilfe angerechnet haben und wie in diesem Zusammenhang der Problematik einer doppelten Anrechnung des Familiengeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch II und auf Leistungen der Jugendhilfe begegnet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei Entscheidungen zur sogenannten wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) handeln die Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Eine Übersicht zur Handhabung aller Jugendämter liegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht vor, eine aktuelle Problem-anzeige vergleichbar Würzburg besteht nicht.

Das StMAS ist bereits frühzeitig auf den Städtetag und den Landkreistag zugegangen und hat die Rechtsauffassung der Staatsregierung zur Nichtberücksichtigung des Familiengeldes im Kontext des § 90 SGB VIII deutlich gemacht. Zusätzlich wurde mit Schreiben von Anfang September 2018 unter anderem darauf hingewiesen, dass eine Doppelberücksichtigung bei Bezug von SGB II-Leistungen faktisch ausscheidet. Denn der Einsatz des Familiengeldes kann nicht zugleich für den Lebensunterhalt und für den Kita-Beitrag verlangt werden. Sowohl der Sozialausschuss des Städtetags als auch des Landkreistags haben sich zwischenzeitlich in ihren Beschlüssen zum Familiengeld ebenso gegen eine Doppelberücksichtigung ausgesprochen.

Zur nochmaligen Darstellung der Rechtsauffassung der Staatsregierung ist ein Schreiben des StMAS an die Jugendamtsleitungen der kreisfreien Städte und Landkreise vorgesehen.